

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00028 vom 27. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00028 du 27 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00028 del 27 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht,

GSVGer).

E. 2

d es

Bundesgesetzes

über

die

obligatorische

Arbeitslosen versicherung

und

die

Insolvenzentschädigung

(AVIG)

muss

sich

die

versicherte

Person

möglichst

frühzeitig,

spätestens

jedoch
am
ersten
Tag,
für
den
sie
Arbeitslosenent schädigung
beansprucht,
persönlich
zur
Arbeitsvermittlung
mel den
und
von
da
an
die
Kontrollvorschriften
des
Bundesrates
befolgen.
Dazu
gehört
nach
Art.
17
Abs.
E. 2.1
mit
Hinweisen).
E. 2.2
) 5.2
Gemäss

dem
Einstellraster
in
der
AVIG-Praxis
ALE
des
Staatssekretariats
für
Wirtschaft
(seco)
Rz.
D79
ist
bei
einem
erstmaligen
unentschuldigtem
Fernbleiben
von
einem
Beratungs-
oder
Kontrollgespräch
ein
leichtes
Verschulden
anzunehmen
und
eine
Einstellung
in
der
Anspruchsberechtigung

im
Umfang
von
5
bis
8
Tagen
anzuordnen. 5.3
Verwaltungsweisungen
richten
sich
an
die
Durchführungsstellen
und
sind
für
das
Sozialversicherungsgericht
nicht
verbindlich.
Dieses
soll
sie
bei
seiner
Entscheidung
aber
berücksichtigen,
sofern
sie
eine
dem
Einzelfall

angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung
der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen
zulassen.
Das
Gericht
weicht
also
nicht
ohne
triftigen
Grund
von
Verwaltungsweisungen
ab,
wenn
diese
eine
überzeugende
Konkretisierung
der
rechtlichen
Vorgaben
darstellen.
Insofern
wird
dem
Bestreben

der
Verwaltung,
durch
interne
Weisungen
eine
rechtsgleiche
Gesetzesanwendung
zu
gewährleisten,
Rechnung
getragen
(BGE
133
V
587
E.
6.1;
133
V
257
E.
E. 3
Satz
2
lit.
b
AVIG,
dass
die
arbeitslose
Person
auf
Weisung

der
zuständigen
Amtsstelle
an
Beratungsgesprächen
und
Informationsveranstaltungen
teilnimmt.

Nach

Art.

21

Abs.

1

Satz

1

der

Verordnung

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzenschädigung

(AVIV)

führt

die

zuständige

Amtsstelle

mit

jeder

versicherten

Person

in

angemessenen
Abständen,
jedoch
mindestens
alle
zwei
Monate,
Beratungs-
und
Kontrollgespräche
durch.
Gemäss
Art.
30
Abs.
1
lit.
d
AVIG
ist
die
versicherte
Person
in
der
Anspruchsbe rechtigung
einzustellen,
wenn
sie
die
Kontrollvorschriften
oder
die
Weisungen

der
zuständigen
Amtsstelle
nicht
befolgt.
Als
Nichtbefolgen
einer
Weisung
gilt
insbesondere
das
unentschuldbare
Versäumen
eines
Beratungsgesprächs.
Dabei
stellt
jedoch
nach
der
Rechtsprechung
ein
unentschuldigtes
Nichtwahrnehmen
eines
Beratungs-
und
Kontrollgesprächs
insbesondere
dann
kein
einstellungs würdiges
Fehlverhalten

dar,
wenn
die
versicherte
Person
während
zwölf
Monaten
davor
ihren
Pflichten
als
Arbeitslose
korrekt
nachgekommen
ist
und
sich
für
das
Fehlverhalten
nachträglich
von
sich
aus
entschuldigt
hat,
wobei
ein
allfälliges
früheres
Fehlverhalten
nicht
zu

berücksichtigen

ist

(Urteil

des

Bundesgerichts

8C_761/2016

vom

E. 3.1

Der

Beschwerdegegner

begründete

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

Nr.

«...»

vom

E. 3.2

mit

Hinweisen;

vgl.

BGE

133

II

305

E.

8.1). 5.4

Die

verfügte

Einstellung

für

8

Tage

bewegt

sich
im
Rahmen
der
vom
seco
für
die
hier
zu
beurteilende
Konstellation
vorgesehenen
Richtmasse
und
erscheint
in
Würdigung
der
gesamten
Umstände
des
Verhaltens
de r
Beschwerdeführer in
und
insbesondere
angesichts
der
Tatsache,
dass
sie
mit
Verfügung

vom

10 .

Oktober

2

E. 3.3

In

seiner

Beschwerdeantwort

nahm

der

Beschwerdegegner

ergänzend

Stellung

zum

im

Beschwerdeverfahren

nachgereichten

Arztzeugnis;

s o

habe

die

Beschwerde führerin

trotz

Abmeldung

vom

Beratungsgespräch

vom

13 .

Dezember

2024

und

entsprechender

wiederholter

Aufforderung

des
RAV-Beraters
in
den
folgenden
Tagen
kein
Arztzeugnis
eingereicht.
Es
leuchte
nicht
ein,
dass
der
Beschwerde führerin
nun
im
Februar
2025
rückwirkend
eine
vollständige
Arbeitsunfähigkeit
ab
dem
7.
Oktober
2024
attestiert
worden
sei,
nachdem
sie

sich
schon
ab
Oktober
2023
in
Behandlung
befinde.
Zudem
habe
sie
in
den
Formularen
«Angaben
der
versicherten
Person»
der
Monate
Oktober
bis
Dezember
2024
die
Frage
zu
einer
allfälligen
Arbeitsunfähigkeit
mit
«Nein»
beantwortet.
Mit

dem
eingereichten
Arztzeugnis
werde
eine
krankheitsbedingte
Verhinderung
nicht
belegt.
Damit
liege
kein
entschuldbarer
Grund,
dem
Kontroll-
und
Beratungsgespräch
fernzu bleiben,
nicht
vor.
Ein
diskriminierendes
oder
ungerechtes
behandelndes
Verhalten
seitens
des
RAV
sei
sodann
nicht
erkennbar

(Urk.
5) .
3. 4
Streitig
und
zu
prüfen
ist,
ob
die
Beschwerdeführer in
wegen
unentschuldigtem
Fernbleibens
vom
Beratungsgespräch
am
13 .
Dezember
2024
zu
Recht
ab
dem
14 .
Dezember
2024
für
die
Dauer
von
E. 6
Februar
2025

die
Einstellung
in
der
Anspruchsbe rechtigung
damit,
dass
die
Beschwerdeführerin
zum
Beratungsgespräch
vom
13.
Dezember
2024
nicht
erschienen
sei.
S ie
habe
sich
zwar
vom
Termin
mit
E-Mail
vom
12.
Dezember
2024
um
23:03
Uhr
abgemeldet

und
mitgeteilt,
sie
könne
aus
gesundheitlichen
Gründen
nicht
am
Beratungsgespräch
teilnehmen.
Trotz
entsprechender
Aufforderung
habe
die
Beschwerdeführerin
aber
kein
Arztzeugnis
eingereicht,
aus
welchen
hervorgehe,
dass
sie
am
13.
Dezember
2024
vollständig
arbeitsunfähig
gewesen
sei.

Auch
habe
sie
im
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
des
Monats
Dezember
2024
die
Frage
4
dahingehend
beantwortet,
dass
sie
nicht
arbeitsunfähig
gewesen
sei.
Ein
entschuldigbarer
Grund
für
das
Fernbleiben
vom
Beratungsgespräch
liege
somit

nicht
vor.
Entgegen
dem
Vorbringen
der
Beschwerdeführerin
sei
die
Kommunikation
seitens
des
RAV
klar
gewesen ,
bei
Unklarheiten
hätte
sie
dies
mit
dem
RAV
klären
und
nachfragen
müssen.
Im
Online-Pflichtinformationsmodul
sei
sie
sodann
auf
ihre

Pflichten
hingewiesen
worden.
Ihr
Verschulden
liege
im
mittleren
Bereich
des
leichten
Verschuldens,
weshalb
eine
Einstelldauer
von

E. 8

Tagen
in
der
Anspruchsberechtigung
eingestellt
wurde. 4. 4.1
Es
ist
unbestritten
und
aufgrund
der
Akten
erstellt,
dass
die
Beschwerdeführer in

dem
Kontroll-
und
Beratungstermin
vom
13.
Dezember
2024
ferngeblieben
ist
(Urk.
6
S.
228
und
Urk.
1).
Zu
prüfen
ist
nachfolgend,
ob
sie
mit
diesem
Verhalten
gegen
Kontrollvorschriften
oder
Weisungen
des
RAV
verstossen
hat.

Nachdem
die
Beschwerdeführerin
zunächst
bloss
den
Standpunkt
vertrat,
die
erfolgte
AVIG-Meldung
betreffend
ihr
Fernbleiben
vom
Beratungsgespräch
vom
13.
Dezember
2024
sei
fehlerhaft
bezeichnet
worden,
da
sie
sich
fristgerecht
per
E-Mail
abgemeldet
habe
und
damit

nicht
unentschuldigt
gefehlt
habe,
verlangt
sie
nun
(sinngemäss)
die
Berücksichtigung
des
nachträglich
eingereichten
Arztzeugnisses
ihres
sie
behandelnden
Psychiaters
vom
6.
Februar
2025
(Urk.
3/3),
worin
ihre
rückwirkend
ab
dem
7.
Oktober
2024
eine
100%ige

Arbeits unfähigkeit

attestiert

wird.

Es

bleibt

daher

zu

prüfen,

ob

diese

nachträglich

geltend

gemachte

vollständige

Arbeitsunfähigkeit

ein

entschuldbarer

Grund

für

das

Fernbleiben

vom

Beratungs gespräch

vom

13.

Dezember

2024

ist. 4.2

Mit

E-Mail

vom

E. 12

Dezember

2024

um

23 : 03

Uhr

teilte

die

Beschwerdeführerin

ihren

RAV-Berater

mit,

dass

sie

aus

gesundheitlichen

Gründen

am

Termin

vom

E. 13

Dezember

2024

um

08 :

E. 16

Uhr

per

E-Mail

und

forderte

die

Beschwerdeführerin

auf,

ein

Arztzeugnis

a b

dem
4.
Dezember
2024
einzureichen,
da
an
jenem
Tag
schon
der
letzte
Beratungstermin
wegen
Arbeitsunfähigkeit
verschoben
worden
sei.
Sodann
wies
er
die
Beschwerdeführerin
darauf
hin,
dass
bei
einer
100%igen
Arbeitsunfähigkeit
keine
persönlichen
Arbeitsbemühungen
nachgewiesen

werden
müssten,
bei
einer
Arbeitsfähigkeit
ab

E. 20

%

aber

schon.

Den

Termin

könnten

sie

heute

auch

telefonisch

durchführen

(Urk.

6

S.

295).

Noch

am

selben

Tag

um

10 : 35

Uhr

lud

der

RAV-Berater

die

Beschwerdeführerin

zum
persönlichen
Kontroll-
und
Beratungsgespräch
am
17.
Dezember
2024
um
15 : 00
Uhr
ein
unter
Hinweis
darauf ,
u.a.
auch
Arztzeugnisse
ab
dem
4.
Dezember
2024
einzureichen
(Urk.
6
S.
298).
Mit
Schreiben
vom
14.
Dezember

2024
teilte
die
Beschwerdeführerin
dem
RAV
mit,
dass
sie
derzeit
keine
ärztlichen
Zeugnisse
vorlegen
könne,
da
sie
auf
eine
« IV-Bestätigung »
warte,
was
aufgrund
ihrer
psychischen
gesundheitlichen
Verfassung
notwendig
sei.
Sie
bevorzuge
es,
Termine
rein

per
Microsoft
Teams
oder
telefonisch
wahrzunehmen,
da
dies
anders
nicht
möglich
sei
(Urk.
6
S.
299).
Mit
E-Mail
vom
17.
Dezember
2024
um
08:27
Uhr
erinnerte
der
RAV-Berater
die
Beschwerdeführerin
an
den
am
Nachmittag

um
15 : 00
Uhr
stattfindenden
persön lichen
Termin :
So
habe
sie
schon
zwei
Mal
die
Beratungstermine
verschoben
und
bis
heute
seien
keine
Arztzeugnisse
dafür
eingereicht
worden.
Ab
einer
20%igen
Arbeitsfähigkeit
habe
sie
ihren
RAV-Pflichten,
inkl.
Beratungsgespräche

wahrzu nehmen,
nachzukommen;
diese
entfielen
erst
bei
einer
vollständigen
Arbeitsun fähigkeit
(Urk.
6/S.
288
f.).
Um
12:20
Uhr
desselben
Tages
meldete
sich
die
Beschwerdeführerin
aus
gesund heitlichen
Gründen
per
E-Mail
vom
vereinbarten
Termin
ab.
Sie
sei
gegenüber

Massnahmen
zur
Arbeitsintegration
nicht
abgeneigt;
aufgrund
ihres
gesundheit lichen
Zustandes
wäre
eine
Online-Teilnahme
vorteilhafter
und
erleichternd
(Urk.
6
S.
288).
Daraufhin
liess
der
RAV-Berater
der
Beschwerdeführerin
den
Link
für
das
Bera - tungs gespräch
über
Teams
zukommen
(Urk.

6

S.

288),

welchen

die

Beschwerde führerin

ablehnte

(Urk.

6

S.

291).

4.3 4.3.1

Aus

dem

Dargelegten

ergibt

sich,

dass

die

Beschwerdeführerin

schon

das

erste

Beratungsgespräch

vom

4.

Dezember

2024

aus

gesundheitlichen

Gründen

ver schob,

woraufhin

dieser

auf
den
13.
Dezember
2024
terminiert
wurde.
Nachdem
sich
die
Beschwerdeführerin
auch
von
diesem
Termin
kurzfristig
mit
E-Mail
vom
12.
Dezember
2024
wegen
Krankheit
abgemeldet
hatte,
forderte
sie
der
RAV Berater
mit
E-Mail
vom
13.

Dezember
2024
unmissverständlich

auf,
ein
Arzt zeugnis

ab
dem

4.
Dezember

2024
einzureichen.

Ein
solches
ging
unbestrit tenermassen

nicht
ein.

Zum
Zeitpunkt
der
AVIG-Meldung

vom
17.

Dezember
2024

betreffend
Wahrnehmung

des
Beratungsgesprächs

vom
13.

Dezember
2024

(Ur.
6
S.
294)
lag
somit
kein
Arztzeugnis
vor,
welches
eine
100%ige
Arbeitsunfähigkeit
der
Beschwerdeführerin
zu
belegen
vermochte,
weshalb
das
Fernbleiben
als
«unentschuldigt»
definiert
wurde.
4.3.2
Beim
nun
im
Beschwerdeverfahren
nachgereichten
einfachen
„ fachärztlich-psy chiatrischen
Zeugnis “

vom
6.
Februar
2025
(Urk.
3/1,
vgl.
E.
3.2.3)
handelt
es
sich
weder
um
ein
echtzeitliches
ärztliches
Zeugnis
noch
um
einen
aussage kräftigen
detaillierten
Arztbericht.
Der
behandelnde
Psychiater
Dr.
Z.____
beschränkte
sich
darauf,
de r
Beschwerdeführer in ab

dem
7.
Oktober
2024
rückwirkend
eine
vollständige
Arbeitsunfähigkeit
zu
attestieren.
Diesbezüglich
ist
auch
auf
die
Erfahrungstatsache
hinzuweisen,
dass
behandelnde
Arztpersonen
im
Hinblick
auf
ihre
auftragsrechtliche
Vertrauensstellung
in
Zweifelsfällen
eher
zu
Gunsten
ihrer
Patienten
aussagen

(vgl.
BGE
125
V
353
E.
3b/cc
mit
Hinweisen),
weshalb
dieses
lediglich
(einfache)
rückwirkende
Arbeitsunfähigkeits zeugnis
von
Dr.
Z.____
nicht
zu
überzeugen
vermag.
Diese
(rückwirkende)
Einschätzung
steht
ausserdem
zu
de r
vo n
der
Beschwerde führer in
gemachten
Angabe

im
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
für
den
Monat
Dezember
2024
im
Widerspruch,
worin
sie
keine
Arbeitsunfähigkeit
deklariert
hatte ,
was
sie
nicht
in
Abrede
stellt .
Von
einem
unentschuldbaren
Versäumen
des
Beratungsgesprächs
am
13.
Dezember

2024

ist

nach

dem

Gesagten

nicht

auszugehen.

Schliesslich

ist

anzumerken,

dass

aus

den

Akten

ebenfalls

nicht

hervorgeht,

dass

der

RAV-Berater

sich

diskriminierend

oder

Integritätsverletzend

verhalten

haben

soll.

Diesbezüglich

ist

vielmehr

darauf

hinzuweisen,

dass

die

Beschwerde führerin
ihre
zunächst
erhobene
Beschwerde
gegen
den
RAV-Berater
(vgl.
Urk.
6
S.
245
f.)
nicht
weiterverfolgte
und
sich
trotz
entsprechende r
Möglichkeit ,
diese
Angelegenheit
im
Rahmen
des
persönlichen
Beratungsgesprächs
mit
dem
vorge setzten
RAV-Teamleiter
am
31.

Januar
2025
zu
besprechen,
keinen
Gebrauch
davon
machte,
sondern
sich
wiederum
aus
gesundheitlichen
Gründen
davon
abmel dete
(vgl.
Urk.
6
S.
2 4 2
ff.
und
Urk.
6
S.
212) .
4.4
Nach
dem
Gesagten
steht
somit
fest,

dass
kein
entschuldbarer
Grund
für
das
Fern bleiben
vom
Beratungsgespräch
vom
13.
Dezember
2024
vorliegt.
Der
Beschwerde gegner
hat
die
Beschwerdeführerin
deshalb
zu
Recht
wegen
Nichtbe folgens
von
Weisungen
im
Sinne
von
Art.
30
Abs.
1
lit.

d
AVIG
in
der
Anspruchsbe reichtigung
eingestellt. 5. 5.1
Was
die
Dauer
der
Einstellung
anbelangt,
welche
vom
Beschwerdegegner
mit
8
Tagen
im
mittleren
Bereich
des
leichten
Verschuldens
festgesetzt
wurde
(vgl.
Art.
45
Abs.
2
lit.
a
AVIV),

gilt
es
zu
beachten,
dass
diese
bei
wiederholter
Einstellung
angemessen
verlängert
wird,
wobei
die
Einstellungen
der
letzten
zwei
Jahre
zu
berücksichtigen
sind
(Art.
45
Abs.
5
AVIV ,
vgl.
E.
E. 024
bereits
sanktioniert
worden
war ,

als
angemessen.
5.5
Nach
dem
Ausgeführten
erweist
sich
der
angefochtene
Einspracheentscheid
Nr.
«...»
vom
6.
Februar
2025
(Urk.
2)
als
rechtens,
was
zur
Abweisung
der
Beschwerde
führt. Der
Einzelrichter
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.____ - Amt

für

Arbeit

(AFA) - seco

-

Direktion

für

Arbeit - Arbeitslosenkasse

ALK

60

725

Unia

Regensdorf 4.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach

Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die

Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin HurstGeiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.